

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schützen, schirmen und . . . mit Urkhundt dißs brieffs besiglet mit Vnsern Kayl. Anhangenten Insigl der gegeben ist in vnnsrer Stat Wienn den lezten Tag des Monnats Nouembris Nach Christi vnnsers liben Herrn geburtt Fünffzehenn Hundert vnnd im zwayvnndachtzigisten . . .“

In dieser auszugsweise gebrachten ältesten Urkunde ist die Ordnung in folgenden Punkten zusammengefaßt:

1. Eines jeden redlichen Steinbrechermeisters Sohn (auch Schwiegersohn, wenn er will) kann dieses Handwerk erlernen. (Die Schwieger söhne mußten den Meistern ein Mahl zahlen, oder in die Genossenschaftslade (Püren) zwei Pfund Pfennig und der Zöch hl. Anna zwei Pfund Wachs geben.)

2. Wer einen Mühlstein zweimal verkauft, der soll dem Gerichte verfallen sein und zur Straf 60 Pf. und den anderen Meistern auch soviel und in die Zöch St. Anna ein Pfund Wachs zahlen.

3. Wenn die Meister beisammen sind und einer dem andern grobe Worte (Schimpfnamen), verbotene, gab, soll in die Zöch St. Anna 60 Pfennige und 1 Pfund Wachs zur Buße leisten.

4. Jährlich zu Quatemberzeiten hatte jedes Zunftmitglied 8 Pf. zu leisten.

5. Kommt ein Gast (Käufer) in den Steinbruch und fragt nach einem Mühlstein, soll er ihm sein Gut zeigen, wenn er gerechten Stein findet; wenn nicht, wenn er keinen passenden hat, soll er ihn weisen und sagen, wo er den gewünschten findet. Der Meister soll mit dem Gast zu allen Meistern gehen.

6. Eine Kiste (Püren) oder Lade mit zwei Schlüsseln soll gemacht werden und dieselben zwei Meistern des „Kayserslichen Markt Perg“ überantwortet werden, die treue Aufsicht üben sollen; würden sich Meister weigern, hätte das Gericht den Beistand zu tun, daß in Ordnung alles gehandhabt würde.

7. Wenn in diesem Lande ob der Enns noch Müllsteinprüch er funden würden, sollen diese gleichfalls von Meisters Söhnen, die der Perger Zunft einverleibt sind, besetzt und versorgt werden.

„Wenn wir die Befolgung dieser Punkte gesehen und wahrgenommen haben, daß solche zur Erhaltung guter Manneßzucht und Polices, Ehrbarkeit geführt, wird gnädiglich bewilligt und diese Handwerksordnung confirmiret und bestätigt vom regierenden Herrn und Landesfürst in Oesterreich, so daß diese Mühlsteinbrecherordnung in Kraft tritt und möglichst in allen Punkten, Clauseln und Artikeln entspricht. Deshalb gebieten Wir den Edlen unser Getreuen, unfern Hauptleuten, Landmarschallen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Verwesern und Vizthomben, Pflögern, Burggrafen, Gemainen und Amtleuten, Untertanen und treuen Lieben, dieser gemeldeten Mühlsteinbrecher Handwerksordnung Gewogenheit und Freiheit genießen zu lassen, sie zu schützen und schirmen, sich nicht beschweren kommen und diese anfechten,